



Gesuch für den Bau eines festen Hochsitzes / Bodensitzes

(Gemäss Art. 30 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung)

Die nachstehend aufgeführte Hegegemeinschaft ersucht das Amt für Wald und Landschaft um Bewilligung zur Erstellung eines Hochsitzes / Bodensitzes. Sie verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass der Hochsitz am bezeichneten Ort und in den angegebenen Massen erstellt wird, laufend in gutem Zustand erhalten oder bei Nichtgebrauch abgebrochen und entsorgt wird.

Hegegemeinschaft

Unterschrift Hegechef/Hegechefin

Name / Vorname Ersteller

Adresse

PLZ / Ort

Wald- bzw. Grundeigentümer/-in

Unterschrift Vertreter Grundeigentümer/-in

Standort

Koordinaten oder Kartenausschnitt

Grösse (Länge, Breite, Höhe) des Hochsitzes/
Bodensitzes (Fläche in der Regel max. 4 m²)

Die Ausnahmegewilligung wird erteilt

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) sowie Art. 16 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird die Ausnahmegewilligung zur Erstellung eines Hochsitzes/Bodensitzes mit Auflagen erteilt. Nicht besetzte Hochsitze/Bodensitze müssen für die patentierte Jägerschaft jederzeit zugänglich sein. Die Ersteller können keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen. Für Unfälle lehnen die Bewilligungsinstanzen jegliche Haftung ab.

Die Ausnahmegewilligung wird verweigert
Begründung

Sarnen,

Amt für Wald und Landschaft
Roland Christen
Amtsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet (eingeschrieben) beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Beschwerde erhoben werden.